

Krank bei einer Prüfungsleistung – was tun?

Sollten Sie einer Prüfungsleistung, zu der Sie angemeldet sind, ohne rechtzeitigen Nachweis eines triftigen Grundes fernbleiben, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0*) bewertet.

(§ 12 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge)

(§ 13 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die gemeinsamen Bachelorstudiengänge mit der PH Freiburg)

Was ist also z. B. bei Krankheit zu tun?

- Wenn Sie sich vor Beginn der Prüfungsleistung so krank fühlen, dass Sie Ihre Leistungsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt sehen, sollten Sie die Prüfungsleistung keinesfalls antreten, sondern unverzüglich einen Arzt aufsuchen, der Ihre krankhafte Beeinträchtigung beschreibt und deren Auswirkung auf Ihr Leistungsvermögen in der abzulegenden Prüfung darlegt. (Eine Diagnose sollte nicht angegeben werden, es sei denn, dass sie als Ersatz für die o. g. Befundschilderung dienen soll.)

Das Attest ist unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt vorzulegen.

Es ist natürlich zulässig, eine Prüfungsleistung trotz Krankheit anzutreten, allerdings müsste ein nachträglich eingereichter Härteantrag mit Hinweis auf die leistungsmindernden Umstände abgelehnt werden, da Sie sich in Kenntnis dieser Umstände der Prüfungsleistung unterzogen haben und damit bewusst das Risiko des Versagens in Kauf genommen haben.

- Wenn Sie nach Beginn, jedoch noch vor dem Ende einer Prüfungsleistung, so erkranken, dass Sie Ihre momentane Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sehen, sollten Sie der Prüfungsaufsicht dies mitteilen und Ihren Rücktritt erklären. Um ordnungsgemäß zurücktreten zu können, müssen Sie sofort einen Arzt aufsuchen, der eine qualifizierte Krankheitsbeschreibung erstellt, die die plötzlich aufgetretene Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Unter Vorlage dieser Krankheitsbeschreibung ist dann eine Annullierung der Prüfungsleistung beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen.
- Wenn Sie innerhalb des Zeitraums, für den Sie krankgeschrieben sind, eine Prüfungsleistung antreten, wird diese voll gewertet und Sie gelten ab diesem Zeitpunkt als gesund – die Krankmeldung verliert ab dann ihre Gültigkeit! Falls Sie bei der nächsten Prüfungsleistung wieder oder noch krank sein sollten, müssten Sie eine neue Krankmeldung vorlegen. Dies gilt analog für die Geltendmachung anderer triftiger Rücktrittsgründe.

Wenn Sie im letzten Semester zu einer Prüfungsleistung eines Pflichtfaches angemeldet waren, und diese nicht angetreten oder nicht bestanden haben, sind Sie in diesem Semester automatisch für dieselbe Prüfung angemeldet.



Juni 2018

Prof. Dr. Joachim Reiter
Zentrales Prüfungsamt